

612 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**vom
überdie Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten)
des Justizressorts als Vollstreckungsvorgane.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Diener mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamte, die bei Gerichten angestellt sind oder angestellt werden, bei denen sie ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet werden, sind zu Staatsbeamten außerhalb des bestehenden Rangklassensystems zu ernennen. Auf sie finden die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (D. P.) sinngemäß Anwendung. Sie führen den Titel „Vollzugsbeamte“, insoweit sie nicht in eine Rangklasse eingeteilt sind.

§ 2.

Diese gerichtlichen Angestellten sind zu Beamten der Gerichtskanzlei der Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik in der XI. Rangklasse zu ernennen, wenn sie die für die Verleihung einer solchen Beamtenstelle erforderlichen Bedingungen erfüllen und an Grundgehalt nebst Erhöhungen einen Betrag von 4800 K jährlich beziehen.

§ 3.

Würden die bezeichneten gerichtlichen Angestellten durch die Anwendung des Gesetzes in ihren Bezügen eine Einbuße erleiden, so ist ihnen der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

2

612 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuss einzubeziehen, der sich aus dem Unterschiede der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage ergibt.

§ 4.

Die Angestellten, die für die Ernennung zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangsklasse innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in Betracht kommen, sind von der Ablegung und dem Nachweis der ersten Kanzleiprüfung (§ 50 G. D. G.) befreit.

§ 5.

Den zu Beamten der Gerichtskanzlei der XI. Rangsklasse ernannten Gerichtsangestellten sind von der eine Mindestdienstzeit von 12 anrechenbaren Jahren überschreitenden Dienstzeit jene Zeiträume für die Vorrückung in höhere Bezüge anzzurechnen, während derer der einzelne Angestellte ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste tätig war.

§ 6.

Welche Gebühren den Angestellten im Falle ihrer Einreichung in eine Rangsklasse als Vollstreckungsorganen bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes zukommen, ist durch Vollzugsanweisung zu bestimmen. Die Gebührenansprüche der in keine Rangsklasse eingereichten Angestellten richten sich nach den Anordnungen, die bisher für die Dienerschaft in diesem Belange getroffen wurden oder für die außerhalb des Rangklassensystems stehenden Angestellten später getroffen werden.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Finanzen betraut. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem von der Dienerschaft des Justizressorts wiederholt geäußerten Wunsche nach Erlangung der Beamtenstellung Rechnung. Er verfügt die Ernennung von Gerichtsunterbeamten und Gerichtsdienern mit Gerichtsunterbeamtenprüfung, die ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste tätig sind, oder in Zukunft tätig sein werden, zu Staatsbeamten ohne Rangsklasse und unterstellt sie den Bestimmungen des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik.

Es ist ein Gebot der Billigkeit, Gerichtsunterbeamte und Gerichtsdienner mit Gerichtsunterbeamtenprüfung (nach einer erst in letzter Zeit mit Zustimmung der Finanzverwaltung erlassenen Verfügung wurden 80 Prozent der Justizdiener in die Gruppe der Unterbeamten eingereiht), die ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet werden, den Bestimmungen des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik zu unterstellen. Ihre Dienste sind in ihrer Gesamtheit dem Dienste eines im Vollstreckungsgeschäfte tätigen Beamten der Gerichtskanzlei der Gruppe E gleichzustellen. Die Gesetzgebung (§ 24 E. D. und § 17 J. N.) überträgt allerdings den Vollzug von Vollstreckungshandlungen der Gerichtsdienern. Allein bei manchen Gerichten, und dies gilt insbesondere von dem Exekutionsgerichte Wien, werden die Gerichtsdienner abgesehen davon, daß sie ausschließlich oder überwiegend mit Vollstreckungshandlungen besetzt sind, vor Aufgaben gestellt, die an ihre Fähigkeiten erhöhte Anforderungen stellen und die in der Regel nur an Beamte der Gerichtskanzlei oder Vollstreckungsbeamte gestellt werden können. Die sorgfältige und verantwortungsvolle Arbeit, die sie zu leisten haben, geht über den Rahmen der einem Diener auferlegten Verpflichtungen (Aufgabe und Übernahme der Post, sonstige Gänge für das Amt, Bedienung des Amtes, Abtragen der Akten, Zustellungsdienst, Dienst in einem Verhandlungssaal u. dgl.) weit hinaus. Die Justizdienerschaft hat daher mit Recht gefordert, daß derlei Angestellten eine sinngemäße Behandlung zuteil werde, wie sie durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100 und durch die Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 148, den Kanzleioffizianten zuteil wurde.

Diesen zu Staatsbeamten ohne Rangsklasse zu ernennenden Gerichtsangestellten soll außerdem die Möglichkeit geboten werden, in die Kategorie der in Rangklassen eingereihten Staatsbeamten der Gruppe E der Dienstpragmatik aufzusteigen (§§ 2 bis 5). Um aber den bereits angestellten Gerichtsunterbeamten und Gerichtsdienern mit Gerichtsunterbeamtenprüfung die Erlangung solcher rangklassenmäßigen Beamtenstellen zu erleichtern, befreit der Gesetzentwurf die Angestellten, die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre zu Kanzleibeamten der XI. Rangklasse zu ernennen sind, von dem Nachweise der ersten Kanzleiprüfung (§ 4). Eine ähnliche Begünstigung haben auch die gerichtlichen Kanzleioffizianten erhalten, indem ihnen durch die Vollzugsanweisung vom 26. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 148, zugestanden wurde, eine erleichterte Prüfung aus Gegenständen innerhalb eines Jahres abzulegen, die dem Geschäftskreis ihrer Verwendung entsprechen. Wenn der vorliegende Entwurf weitergeht und dieser Gruppe aus der Justizdienerschaft die Kanzleiprüfung erlässt, so ist diese für die Dauer eines Jahres geltende Begünstigung dadurch gerechtfertigt, daß die Gerichtsunterbeamten und die Gerichtsdienner mit Gerichtsunterbeamtenprüfung durch die Ablegung der Gerichtsunterbeamtenprüfung, oder bei vorgekommener Nachsicht dieser Prüfung (Justizministerialverordnung vom 17. November 1909, J. M. B. Bl. Nr. 20), durch ihre vieljährige Verwendung im Vollstreckungsdienste ihre Befähigung zu diesem Dienste bereits dargetan haben. Die Einführung einer erleichterten Prüfung für diese Organe wäre daher nicht zweckmäßig. Diese Befreiung gilt nur für ein Jahr, da selbstverständlich von den künftig in Betracht kommenden, die Stelle eines Beamten der Gerichtskanzlei anstrebenden Bewerbern, die

612 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Erfordernisse für die Erlangung einer solchen Beamtenstelle voll erfüllt werden müssen, wie dies auch von den Kanzleioffizianten gefordert wird. Der Nachweis dieser Prüfung wird auch das Gebiet ihrer Verwendung außerhalb des reinen Vollstreckungsdienstes erweitern und liegt daher in ihrem Interesse.

Gegenwärtig sind ungefähr 870 Diener und Unterbeamte angestellt. Die Zahl der Gerichtsdienner mit Gerichtsunterbeamtenprüfung und Gerichtsunterbeamten, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen, wird laut der Berichte der Oberlandesgerichtspräsidien 70 kaum übersteigen.

Zur Titelfrage sei folgendes bemerkt: Der Titel „Vollstreckungsbeamter“ gilt bereits für die in Rangklassen eingereihten Vollstreckungsbeamten, die gegenwärtig der Gruppe C der Dienstpragmatik angehören. (zweite Kanzleiprüfung und Mittelschulstudien). Es wurde daher der Titel „Vollzugsbeamter“ gewählt, um eine Unterscheidung zum Ausdruck zu bringen. In Ansehung der Reise- und Vollstreckungsgebühren und der Zustellungsgebühren der zu Beamten ohne Rangklasse ernannten haben die für die Dienerschaft geltenden Vorchriften auch weiterhin in Geltung zu bleiben. Was für die in eine Rangklasse Eingereihten in Ansehung ihrer Vollstreckungshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes zu gelten haben wird, soll durch eine besondere Vollzugsanweisung (§ 6) geregelt werden.